

**Planfeststellungsverfahren für die 8-streifige Erweiterung der Bundesautobahn A 1
südlich des AD HH-Südost (A 1/A 25) bis nördlich des AD Süderelbe (A 1/A 26)
(VKE 714.1 - Planungsabschnitt Nord)**

Auslegung der Planunterlagen sowie Unterrichtung nach § 19 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Autobahn GmbH des Bundes (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH, hat für das vorstehende Vorhaben bei der als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zuständigen Behörde für Wirtschaft und Innovation die Planfeststellung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 73 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) beantragt.

Die A 1 stellt eine der bedeutendsten Fernstraßenverbindungen im Norden und Westen Deutschlands dar und verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Sie verbindet damit die Metropolregionen Rhein-Ruhr, Bremen-Oldenburg und Hamburg. Darüber hinaus nimmt die Bedeutung der A 1 mit der geplanten Fehmarnbelt-Querung und der damit entstehenden festen Verbindung nach Dänemark und Skandinavien insbesondere im nördlichen Streckenabschnitt der A 1 weiter zu.

Die Erweiterung der A 1 in Hamburg wurde in 3 Verkehrseinheiten (VKE) unterteilt:

- VKE 714.1 (Planungsabschnitt Nord)
- VKE 714.2 (Planungsabschnitt Mitte)
- VKE 714.3 (Planungsabschnitt Süd).

Für die VKE 714.2 wurde zu Beginn des Jahres 2021 die Planfeststellung im Zusammenhang mit dem Neubau der A 26, Abschnitt 6c bei der Planfeststellungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg beantragt. Für die VKE 714.3 wurde die Planfeststellung Ende September 2022 beantragt. Bestandteil des nunmehr beantragten Planfeststellungsverfahrens ist ausschließlich die 8-streifige Erweiterung der A 1 südlich des AD HH-Südost (A 1/A 25) bis nördlich des AD Süderelbe (A 1/A 26) und damit die VKE 714.1 (Planungsabschnitt Nord) einschließlich der erforderlichen Anpassungsbereiche an den Bestand im AD HH-Südost, an die A 255 in Richtung Elbbrücken Hamburg sowie an die A 1 südlich der VKE. Die geplante 8-streifige Erweiterung der A 1 ist im hier betrachteten Abschnitt in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) 2030 eingestuft.

Der Vorhabenbereich befindet sich in den Bezirken Bergedorf und Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg. Trägerin der Baulast ist die Bundesrepublik Deutschland. Im Planungsabschnitt befindet sich das Autobahndreieck Norderelbe (ehemals AK HH-Süd). Am östlichen Bauende schließt unmittelbar das AD HH-Südost an. Das Vorhaben umfasst neben der 8-streifigen Erweiterung der Bundesautobahn A 1 verschiedene weitere bauliche Maßnahmen. Das AD Norderelbe wird so umgestaltet, dass zukünftig die durchgehenden Richtungsfahrbahnen im Zuge der A 1 verlaufen und die Fahrbahnen

der A 255 Richtung Hamburg-Elbrücken über Rampenfahrbahnen angeschlossen werden. Der Bauabschnitt beginnt bei BAB-km 154,654 (Bau-km 10+000). Der Ausbau der Richtungsfahrbahn (Rifa) Bremen endet bei BAB-km 149,165 (Bau-km 15,102), die Rifa Lübeck wird bis BAB-km 149,173 (Bau-km 15+110) ausgebaut. Damit besitzt der Abschnitt eine Länge von ca. 5,33 km.

Aufgrund der geringen Abstände zwischen dem neuen AD Süderelbe und dem AD Norderelbe wird hier je ein Verflechtungsstreifen (durchgängige Verbindung der Ein- und Ausfädelstreifen) auf der gesamten Länge vorgesehen, so dass hier eine Erweiterung auf 10 Fahrstreifen stattfindet. Zwischen den AD Norderelbe und dem AD HH-Südost werden je 2 Verflechtungsstreifen auf der gesamten Länge angelegt, so dass hier eine Erweiterung auf 12 Fahrstreifen erfolgt. Im Bereich des AD Norderelbe erfolgt ein 4-streifiger Ausbau der Fahrbahn, wobei die Richtungsfahrbahnen auf 19,0 m verbreitert werden, um während der Bauzeit der 8-streifigen Erweiterung und bei künftigen Unterhaltungsmaßnahmen eine sechsstreifige Verkehrsführung (6+0) gewährleisten zu können. Zur Aufweitung der Richtungsfahrbahnen wird der Standstreifen der jeweiligen Richtungsfahrbahn von 2,50 m auf 3,25 m verbreitert. Die Rampenfahrbahnen im AD Norderelbe werden entsprechend dem Bestand zweistreifig ausgeführt und erhalten gemäß RAA einen Q3-Querschnitt (zweistreifig mit Seitenstreifen).

Zwischen dem AD Norderelbe und dem AD HH-Südost befindet sich als Querung der Norderelbe die Norderelbbrücke, die ebenfalls entsprechend der Erweiterung der A 1 neu gebaut werden muss.

Unmittelbar südlich an den hier betrachteten Streckenabschnitt anschließend befindet sich die T+R-Anlage HH-Stillhorn sowie die AS HH-Stillhorn. Die Planung der Erweiterung erfolgt so, dass an die bestehenden Fahrbahnen angeschlossen wird.

Mit der Erweiterung der A 1 wird die vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik nicht geändert, sondern nur der Straßenquerschnitt erweitert. Lediglich im AD Norderelbe wird die Hauptfahrbahn im Zuge der A 1 als Hauptfahrbahn geführt und die Fahrbahnen zur A 255 als Rampenfahrbahnen neu angeschlossen. Damit wird der Verdeutlichung der durchgehenden A 1 und den geänderten Verkehrsbeziehungen (z.B. durch den Anschluss der A 26) Rechnung getragen.

Die geplante Streckenführung der A 1 im Grund- und Aufriss ist weitgehend durch den bestehenden Verlauf vorgegeben. Im Bereich des künftigen AD Norderelbe erfolgen Veränderungen in der Trassenführung im Grundriss zur Herstellung der Durchgängigkeit der A 1. Im Aufriss sind Veränderungen der Gradienten im Bereich der Norderelbquerung auf Grund der Änderung der geforderten einzuhaltenden Durchfahrtshöhe der Elbe sowie der Konstruktionshöhe des Bauwerkes erforderlich.

Im Untersuchungsraum befinden sich das FFH-Gebiet Hamburger Unterelbe (DE 2526-305) und das Europäische Vogelschutzgebiet Holzhafen (DE 2426-401) sowie das Naturschutzgebiet Auenlandschaft Norderelbe und das Landschaftsschutzgebiet Hamburger Elbe.

Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen (z.B. landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabenbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahme (z.B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z.B. durch Schalleinwirkungen). Vorhandene Anlagen werden umzubauen oder abzubauen sein. Für die Herstellung von Kompensationsmaßnahmen werden u.a. auch Flächen bei Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern beansprucht (Ersatzwaldaufforstungen).

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

I. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben hat die Behörde für Wirtschaft und Innovation als zuständige Planfeststellungsbehörde dem Antrag der Vorhabensträgerin auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 UVPG stattgegeben. Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig, da sie nicht hat feststellen können, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung von vornherein als entbehrlich erschiene. Gemäß § 9 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG, die der Planfeststellungsbehörde mit dem Antrag vorgelegt wurden, handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht (U01)
- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht – U19.6)
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach § 16 Absatz 1 Nummer 7 UVPG (Erläuterungsbericht – U01)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (einschließlich Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenpläne, Maßnahmenverzeichnis und Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation – U09)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (U19.1)
- Artenschutzfachbeitrag (U19.3)
- Ergebnisse der faunistischen Erfassungen (U19.4) und faunistische Planungsraumanalyse (U19.5)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Hamburger Unterelbe“ (DE 2526-305) und zum SPA „Holzhafen“ (DE 2426-401) (U19.2)
- Immissionsschutzmaßnahmen – Lagepläne (U07)
- Immissionstechnische Untersuchungen einschließlich schalltechnischer Untersuchung (U17.1), Luftschadstoffgutachten (U17.2) und Baulärmuntersuchung (U17.3)
- Wassertechnische Untersuchungen nebst Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie - U18)
- Verkehrsuntersuchung und Anlagenband zum Verkehrsgutachten (U22)
- Regelungsverzeichnis (U11)
- Kolkenschutzgutachten, Strömungsgutachten und Abschätzung der Wasserfilmdicken (U21)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden.

II. Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG, werden gemäß § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet findet vom **28.09.2023** bis zum **27.10.2023** unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/pfv>

statt.

Daneben erfolgt die Auslegung des Plans als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG vom **28.09.2023** bis zum **27.10.2023** an den folgenden Orten unter folgenden Bedingungen:

- **Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung – Kundenservice, Caffamacherreihe 1-3, 5. OG, Flurbereich C (Servicebereich), 20355 Hamburg**

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (040)42854-3313 oder per Email-Anfrage unter

bp-service@hamburg-mitte.hamburg.de

möglich und findet in den folgenden Kundenservicezeiten statt:

Montag, Dienstag: 09:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 15:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

- **Bezirksamt Bergedorf, Wentorfer Str. 38 (Rathaus), 21029 Hamburg (1. OG im Foyer)**

Die Einsichtnahme kann innerhalb folgender Kundenservicezeiten erfolgen:

Montag bis Freitag: 08:00-16:00 Uhr

Hinweis: Für Nachfragen ist der Kundenservice telefonisch unter 040 / 42891-4000 zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr

und

Montag, Dienstag, Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr

oder per Email-Anfrage unter

kundenservice-wbz@bergedorf.hamburg.de

- **Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38 (Raum 213), 19288 Ludwigslust**

Die Einsichtnahme kann während der Öffnungszeiten erfolgen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr,

zusätzlich Dienstag von 14:00 – 17:45 Uhr und Donnerstag von 14:00 - 15:45 Uhr.

Für die Einsichtnahme sind die jeweiligen besonderen Nutzungsbedingungen der vorgenannten Dienststelle zu beachten.

III. Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen

Einwendungen und Stellungnahmen nach § 73 Absatz 4 HmbVwVfG i.V.m. § 21 Absatz 2, 5 UVPG

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 HmbVwVfG i.V.m. § 21 Absätze 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Absatz 4 Satz 3 HmbVwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind gemäß § 73 Absatz 4 Satz 6 HmbVwVfG auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen.

Äußerungen nach § 21 UVPG

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (s.o.).

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen können demnach bis zum **27.11.2023** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde (Behörde für Wirtschaft und Innovation, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg), bei dem Bezirksamt Hamburg-Mitte (Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg), dem Bezirksamt Bergedorf (Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg) oder der Stadt Ludwigslust (Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust) erhoben bzw. vorgebracht werden. Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Die Versendung einer einfachen E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Der Ausschluss von Einwendungen, der Ausschluss von Stellungnahmen von Vereinigungen und der Ausschluss von Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Fristversäumnis beschränken sich auf dieses Planfeststellungsverfahren (vgl. § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 7 Absatz 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

IV. Erörterungstermin/Online-Konsultation, Benachrichtigungen und Zustellungen

Nach § 17a Nummer 1 FStrG, § 5 Absatz 1 PlanSiG kann von einer Erörterung abgesehen oder eine Online-Konsultation nach § 5 Absatz 3 ff. PlanSiG durchgeführt werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs-, Stellungnahme- und Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG, die rechtzeitig eingereichten Äußerungen im Sinne von § 21 Absatz 1 UVPG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabensträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 HmbVwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18, 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG)

V. Aufwendungen

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Abgabe von Stellungnahmen, durch das Einreichen von Äußerungen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Bestellung eines Vertreters entstehen, können nicht erstattet werden.

VI. Veränderungssperre

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt (§ 9a Absatz 1 FStrG). Dasselbe gilt für Anbaubeschränkungen nach § 9 Absatz 1 und 2 FStrG.

VII. Sonstiges

Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (s.o.) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/>.

Hinsichtlich der Gewährleistung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Geltung der Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation verwiesen, einzusehen unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/dse>.

Hamburg, den 08. September 2023

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation